

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2025

Nr. 2025/2128

Provisorischer Taxpunktewert TARDOC und ambulante Pauschalen zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG ab 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Mit Entscheid vom 30. April 2025 hat der Bundesrat die Einführung der neuen ambulanten Tarifstruktur TARDOC und ambulante Pauschalen per 1. Januar 2026 beschlossen. Die bisherige ambulante Tarifstruktur TARMED und die darauf basierenden Tarifverträge treten damit per 31. Dezember 2025 ausser Kraft. Per 1. Januar 2026 sind die Tarifpartner verpflichtet, auf Basis der neuen ambulanten Tarifstruktur neue Tarifverträge einschliesslich Taxpunktewert (TPW) abzuschliessen.

Mit Schreiben vom 24. November 2025 hat die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) das Department des Innern Kanton Solothurn (DDI) darüber in Kenntnis gesetzt, dass zwischen der HSK und der Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn (GAeSo) hinsichtlich Tarifvertrag zur neuen ambulanten Tarifstruktur eine Einigung dahingehend bestehe, dass der im Jahr 2025 gültige Taxpunktewert auch ab 1. Januar 2026 angewendet werden soll. Der entsprechende Tarifvertrag werde baldmöglichst nachgereicht. Vor diesem Hintergrund beantragte die HSK beim DDI die provisorische Festsetzung des TPW zwischen der HSK und der GAeSo auf Fr. 0.85 ab 1. Januar 2026.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen abrechnen können und ihnen nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer

der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, so lange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziert sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsresultats als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Sowohl die HSK als auch die GAeSo haben sich mit Schreiben vom 24. November 2025 bzw. 25. November 2025 mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs sowie mit dessen Höhe von Fr. 0.85 einverstanden erklärt.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E. 3.3).

Im vorliegenden Fall haben sich die Tarifpartner auf einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) geeinigt. Für die Beteiligten besteht ein erhebliches Interesse, dass die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

2.5 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen der Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG provisorisch auf Fr. 0.85 festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen gilt ab 1. Januar 2026 und bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten Taxpunktwerts TARDOC und ambulante Pauschalen.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3.4 Die Verfahrenskosten werden auf 400.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn, Postfach, 4654 Lostorf
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Abteilung Tariife und Grundlagen, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern